

**Der Präsident
des Landesgerichts für Strafsachen
Graz**

Jv 8-2/95 - 7

An das

Präsidium des Österreichischen Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien*H. Sauninger*

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

FORM GESETZENTWURF	pr
Zl.-GE/19...	
Datum: 27. FEB. 1994	
28. Feb. 1995	

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 21. 12. 1994, GZ 21.551/32-II/D/14/94, werden die namens des Landesgerichtes für Strafsachen Graz durch Richter des Landesgerichtes Hofrat Dr. Kurt Haas abgegebene Stellungnahme vom 17. d.M. sowie eine Abschrift der über den Herrn Vorsteher des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz eingeholten Äußerung des Richters des Bezirksgerichtes Dr. Dietmar Eckel vom 21. d.M. in jeweils 25facher Ausfertigung übermittelt.

G r a z , am 23. 2. 1995

In Vertretung:
Dr. BourcardFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Dietmar Eckel*

8-2 PJ

HR Dr. Kurt Haas
Richter des Landesgerichtes

Präsidium des Landesgerichtes
für Strafsachen Graz

Eingel. 17. Feb. 1995Uhr

2 fach Halbschr. Bell Akt

GKM ~~8~~ g Stempel ~~8~~ g

An den

Herrn Präsidenten

im Hause

zu Jv 8-2/95-2

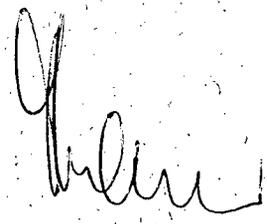
Gegen den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden sollen, werden keinerlei Einwendungen erhoben.

Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß die bisherige Diktion "Suchtgiftgesetz" beibehalten werden soll, da der vorgeschlagene Titel "Suchtmittelgesetz" als nicht zielführend anzusehen ist.

Das Wort "Mittel" hat positive Bedeutung (wie z.B. Nahrungsmittel, Lebensmittel etc.).

Es ist nicht einzusehen, warum man vom jahrelangen Begriff des Suchtgiftgesetzes Abstand nehmen soll.

G r a z , am 17. 2. 1995



" *Stellungnahme:*

"Die in den Erläuterungen zum Entwurf des Suchtmittelgesetzes ersichtlichen Ausführungen, daß der gelegentliche Cannabiskonsum weder zu körperlicher noch zu psychischer Abhängigkeit führt, entsprechen auch der mehrheitlichen Meinung von (internationalen) Experten. Dieser Meinung entspricht aber auch, daß das kriminalisierte Rauschmittel Cannabis Menschen weniger schade, als die legalen Nervengifte Nikotin und Alkohol, die beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland etwa 150.000 Todesfälle im Jahr zur Folge hatten - ein drogenpolitisches Paradoxon, das dazu führte, daß sich kaum ein Haschichfreund noch von Sanktionen abschrecken läßt. Im Vergleich dazu wurde die Zahl der Drogentoten im Jahr 1994 mit 1.554 angegeben, wobei allerdings eine hohe Dunkelziffer vermutet werden kann, da etliche Drogentote gar nicht als solche erfaßt werden.

Das aufgrund einer Verfassungsbeschwerde und von sechs Richtervorlagen vom deutschen Bundesverfassungsgerichtshof am 28. 4. 1994 gefaßte Erkenntnis geht dahin, daß die Sicherheitsbehörden und Justiz von der Strafverfolgung grundsätzlich abzusehen haben, wenn Cannabisprodukte nur in geringen Mengen und ausschließlich zum gelegentlichen eigenen Verbrauch erworben

und besessen werden und eine Fremdgefährdung nicht eingetreten ist. Auch die Ein- und Durchfuhr kleiner Mengen bleiben straffrei. Diese Entscheidung stellt insbesondere auf die Beachtung des "Übermaßverbotes" ab, wonach Tat und Strafe nicht außer Verhältnis stehen dürfen.

Auch wenn der im Entwurf des neuen Suchtmittelgesetzes enthaltene, gegenüber dem derzeit geltenden Suchtgiftgesetz noch stärker betonte Grundsatz "Helfen statt Strafe" grundsätzlich zu begrüßen ist, so ist die beabsichtigte Neufassung des § 17 nicht geeignet, die österreichische Justiz von Bagatellverfahren wesentlich zu entlasten. Der Entwurf kommt der Forderung, Konsumenten und Dealer juristisch sehr deutlich auseinander zu halten, nicht im gebotenen Umfang nach. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß derzeit eine völlige Freigabe der weichen Drogen, also der Cannabisprodukte, politisch nicht durchsetzbar ist - derzeit wäre eine solche Regelung rechtspolitisch gesehen auch nicht zielführend. Allerdings sollte das zu beschließende Suchtmittelgesetz einen Wegfall der Strafbarkeit des Cannabisverbrauches von geringen Mengen vorsehen. Was die Neufassung des Absatz 2 des § 17 anlangt, scheint in den Erläuterungen zur Novelle ein Widerspruch zum Gesetzestext zu bestehen, da in den Erläuterungen davon

gesprochen wird, daß die Staatsanwaltschaft künftig grundsätzlich in allen Fällen des Vergehens nach § 16 die (fakultative) Möglichkeit hat, die Anzeige vorläufig zurückzulegen, während sich der Gesetzestext auf die Anzeige gegen eine Person, die sonst eine nach § 16 mit Strafe bedrohten Handlung bezieht.

Nach § 17 Abs. 3 Z 2 lit.b soll die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde anstatt zu den Erfolgsaussichten zur Zumutbarkeit der gesundheitsbezogenen Maßnahme Stellung nehmen. Dies ist zweifelsohne als positiv zu bewerten. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Absatz 6 keine Bezugnahme auf das Vermögen des Angezeigten sich der als notwendig erachteten gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen und die Zumutbarkeit einer solchen Maßnahme für ihn enthält. Zum Absatz 4 ist zu sagen, daß damit nur eine Privilegierung derjenigen Person, die Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze in geringer Menge zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, gegeben ist, während zum Beispiel der Cannabiskonsument, der eine Hanfpflanze in einem Blumentopf auf dem Fensterbrett zieht und dann daraus Marihuana in geringer Menge erzeugt, davon nicht umfaßt ist.

Die Verordnungsermächtigung nach § 12 Abs. 5 des Entwurfes wirft allerdings die Frage auf, ob eine derartige Grenzmengenbestimmung von der Judikatur des Obersten Gerichtshofes abgeändert werden kann. Schon nach der bisherigen Rechtslage war eine Zweigleisigkeit zwischen der Empfehlung des Suchtgiftbeirates (Grenzmenge bei Heroin 5 Gramm Reinbase) und der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (Grenzmenge 1,5 Gramm Heroin Reinbase, 11 Os 18/87) gegeben. Durch die vorgesehene Bestimmung wird dem Höchstgericht mittels Verordnung einer Verwaltungsbehörde die Möglichkeit entzogen, rechtsgestaltend zum Begriff Grenzmenge tätig zu werden. Eine derartige Benachteiligung der unabhängigen Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu der Gesundheits- als Verwaltungsbehörde erscheint rechtspolitisch wenig sinnvoll.

Die in § 45 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes vorgesehene Regelung, daß auch Freisprüche im Strafverfahren dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu melden sind, erscheint über das Ziel hinauszuschießen, da dadurch ein Freigesprochener, für den die Unschuldsvermutung ohne Einschränkung zu gelten hat, durch die Meldung bzw. Registrierung des Freispruches als dem Kreis der Drogendelinquenten zugehörig

hingestellt wird. Desweiteren erscheint auch die Regelung, daß seitens der Gerichte auch Meldungen über die beschlagnahmten oder eingezogenen Psychotropenstoffe dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erstatten sind - eine vergleichsweise Regelung sah auch bereits das Suchtgiftgesetz 1951 vor -, als, höchstens einen statistischen Zweck entsprechend, kaum zielorientiert.

Die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten des § 23 a SGG samt Befassung des Erstgerichtes anstelle des Oberlandesgerichtes (§ 23 b) ist ebenso wie die Einbindung der Psychotherapie und Sozialtherapie, die ja nach Bedarf kumulativ oder alternativ zu den ärztlichen Maßnahmen angewendet werden sollen, in das bestehende Behandlungs- bzw. Betreuungskonzept begrüßenswert.

Durch die innerstaatliche Umsetzung internationaler Konventionen, denen Österreich beigetreten ist, nämlich durch die Aufnahme jener psychotropen Substanzen, die bisher im SGG noch nicht berücksichtigt waren, bzw. durch die Vollziehung der neuen Strafbestimmungen nach den §§ 34, 35 und 42 ist eine erhebliche Mehrbelastung der Exekutive und der mit Suchtgiftsachen befaßten Organe der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erwarten.

Berechnungen dieses höheren Arbeitsanfalles liegen nicht vor. Aus dem Entwurf geht nur hervor, daß lediglich eine zusätzliche Planstelle eines Richters und ein zusätzliches staatsanwaltschaftliches Referat vorgesehen sind. Mit diesen zwei Planstellen für ganz Österreich wird aber die zu erwartende größere Arbeitsbelastung nicht bewältigt werden können. Die Kosteneinschätzung in den Erläuterungen zum Suchtmittelgesetz wird daher entsprechend zu berichtigen sein.

Dr. Dietmar Eckel eh. "

HR Dr. Kurt H a a s
Richter des Landesgerichtes

Präsidium des Landesgerichtes
für Strafsachen Graz

Eingel. 17. Feb. 1995Uhr

2 fach Halbschr. Bell. Akt

GKM 8 g Stempel 8 g

An den

Herrn P r ä s i d e n t e n

im Hause

zu Jv 8-2/95-2

Gegen den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden sollen, werden keinerlei Einwendungen erhoben.

Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß die bisherige Diktion "Suchtgiftgesetz" beibehalten werden soll, da der vorgeschlagene Titel "Suchtmittelgesetz" als nicht zielführend anzusehen ist.

Das Wort "Mittel" hat positive Bedeutung (wie z.B. Nahrungsmittel, Lebensmittel etc.).

Es ist nicht einzusehen, warum man vom jahrelangen Begriff des Suchtgiftgesetzes Abstand nehmen soll.

G r a z , am 17. 2. 1995

